

Satzung des Sportvereins

"Sport Club Hammaburg e.V."

Stand 20.08.2021

Präambel

Der Sport Club Hammaburg ist eine Gemeinschaft von Menschen, die ihre sportlichen Interessen mit Gleichgesinnten ausüben möchten.

Der Verein steht für einen unkomplizierten Umgang miteinander und fühlt sich den Grundsätzen des gegenseitigen Respekts, der Fairness und der Toleranz verpflichtet.

Der Verein freut sich über Vielfalt unter seinen Mitgliedern¹ und heißt jede Eigeninitiative willkommen, die die Möglichkeit schafft, gemeinschaftlich Freude am Sport zu erleben.

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1.1 Der Verein führt den Namen "Sport Club Hammaburg e.V."

1.2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

1.3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 (Zweck des Vereins)

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training in den Sportarten Rennrad (Mannschaft und Einzel), Mountainbike und Cyclocross, sowie Triathlon/Duathlon und allgemeines Athletiktraining. Ergänzend werden weitere Ausdauersportarten nach Interesse der Mitglieder gefördert.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Mit allen Personenbezeichnungen sind stets Frauen und Männer gemeint. Die Verwendung der männlichen Form in diesem Dokument dient ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.

3.4. Es besteht Beitragspflicht gemäß der aktuellen Beitragsordnung.

3.5. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern die Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.

Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

4.2. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen verpflichtet.

4.3. Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen den ärztlichen Nachweis der sportmedizinischen Eignung sowie die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.

4.4. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 5 (Ende der Mitgliedschaft)

5.1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

5.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.

5.3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung.
- b. Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.
- c. Wiederholtes Verhalten, welches den geregelten Trainingsbetrieb stört oder die Sicherheit anderer am Training teilnehmenden Sportler gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

5.4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, welches dann endgültig entscheidet. Bei groben Verstößen ist der Vorstand befugt, für die Übergangszeit bis zur endgültigen Entscheidung ein Teilnahmeverbot an den Vereinsaktivitäten auszusprechen.

5.5. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung von rückständigen Beiträgen verpflichtet. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.

Artikel 6 (Ehrenmitglieder)

Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

Artikel 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- I. Hauptversammlung
- II. Vorstand
- III. Sparten
- IV. Schiedsgericht

Artikel 8 (I. Hauptversammlung)

8.1. Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Vorsitzenden.

8.2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstands, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit dreiwöchiger Frist einberufen.

8.3. Anträge für die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

8.4. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung.

8.5. Die Hauptversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands oder durch ein von der Hauptversammlung ernanntes Mitglied geleitet.

8.6. Der Hauptversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands.
- b. Die Entlastung des Vorstands.
- c. Die Wahl der Zählkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören.

- d. Die Wahl des Vorstands.
- e. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- f. Die Wahl des Schiedsgerichts, sowie deren Vertreter, wobei keiner dieser Personen dem Vorstand angehören darf. Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt nur alle zwei Jahre.
- g. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- h. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 (II. Vorstand)

9.1. Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Kassenwart
- d. Geschäftsstelle

9.2. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Leiter der jeweiligen Sparten an. Ist ein Spartenleiter aus irgendeinem Grund verhindert, so kann er sich durch ein Mitglied seiner Sparte vertreten lassen.

9.3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

9.4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes.

9.5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Kommissionen einsetzen. Eine Kommission muss eingesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

9.6. Die Aufgabe einer Kommission wird vom Vorstand festgelegt, der einen Kommissionsleiter bis zur Erfüllung einsetzt.

Artikel 10 (III. Sparten)

10.1. Auf Antrag von Mitgliedern an die Hauptversammlung können Sparten gebildet werden, die sich mit einem Fachgebiet beschäftigen. Die Bildung einer Sparte bedarf der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung.

10.2. Eine Sparte besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Auf Vorschlag der Spartenmitglieder bestimmt der Vorstand einen Spartenleiter.

Artikel 11 (IV. Schiedsgericht)

11.1 Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geregelt.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern außerhalb des Vorstands. Sie

sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. In einem solchen Falle übernimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des befangenen Mitglieds des Schiedsgerichts. Die Mitglieder und Stellvertreter des Schiedsgerichts werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung mit mehrheitlichem Beschluss gewählt.

11.2 Das Schiedsgericht kann eingeschaltet werden bei Streitigkeiten über:

- a. Ausschluss von Mitgliedern
- b. Beitragsansprüche des Vereins gegenüber säumigen Mitgliedern

11.3 Schiedsverfahren

Wenn das Schiedsgericht durch den Vorstand oder durch ein Mitglied des Vereins angerufen wird, soll es binnen 14 Tagen zusammentreten und zur Streitigkeit befinden. Sowohl der Vorstand als auch die Vereinsmitglieder haben ein Anhörungsrecht.

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets prüfen, ob ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien möglich erscheint.

Der Schiedsspruch wird dem Vorstand binnen einer Woche nach der Verhandlung schriftlich mitgeteilt und ist für die weitere Vereinsarbeit bindend.

Artikel 12 (Mitgliederversammlung)

12.1. Der Vorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

12.2. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

Artikel 13 (Allgemeine Bestimmungen zu den Organen)

13.1. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeiträgen bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.

13.2. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14 (Beschlussfähigkeit)

14.1. Organe, außer der Hauptversammlung, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

14.2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

14.3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Artikel 15 (Einberufungsfristen)

15.1. Die Hauptversammlung wird mit dreiwöchiger Frist einberufen.

15.2. Alle weiteren Vereinsorgane und Mitgliederversammlungen werden mit einwöchiger Frist einberufen.

15.3. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Maßgeblich ist das Datum der Einladungsversendung. Bei E-Mail-Versand das Absendedatum, bei Postversand das Datum des Poststempels.

Artikel 16 (Beschlüsse)

16.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

16.2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder kann eine Wahl durch Handzeichen erfolgen. Bei Widerspruch eines Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt.

Artikel 17(Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 18 (Auflösung)

18.1. Der Verein kann gemäß §41 BGB nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer gesondert dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

18.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Medecins Sans Frontieres (MSF) – Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion e.V. Steuernummer 27/672/52443, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 19 (Datenschutz)

19.1. Es kann eine Datenschutzordnung erlassen werden, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen enthält.

Artikel 20 (Inkrafttreten)

20.1. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.08.2021 angenommen.

20.2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg 20.08.2021